

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 160 vom 18. Januar 2024

BE Obergericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_160

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 160 du 18 janvier 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 160 del 18 gennaio 2024

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 1

der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig qualifiziert, begangen in der Zeit vom 01.10.2018 bis 24.07.2019 in K._____ (Ortschaft), durch Anbau, Herstellung, Verkauf, Aufbewahrung, Besitz und Anstaltentreffen zum Verkauf von Cannabis

E. 2

Zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.

E. 3

Zu einer Landesverweisung von 5 Jahren.

E. 4

Zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'900.00 und Auslagen von CHF 921.60, insgesamt bestimmt auf CHF 7'821.60. [...] Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 6'821.60. B. D._____ I. D._____ wird schuldig erklärt:

3 der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig qualifiziert, begangen in der Zeit vom 01.10.2018 bis 24.07.2019 in K._____ (Ortschaft), durch Anbau, Herstellung, Verkauf, Aufbewahrung, Besitz und Anstaltentreffen zum Verkauf von Cannabis und in Anwendung der Art. 40, 42, 44, 47, 51, 66a Abs. 2 StGB; Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 19 Abs. 1 Bst. a, c, d und g sowie Abs. 2 Bst. b BetmG verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten. Die Polizeihaft von 2 Tagen wird im Umfang von 2 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 2. Auf die Anordnung einer Landesverweisung wird verzichtet. 3. Zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'900.00 und Auslagen von CHF 2'279.40, insgesamt bestimmt auf CHF 9'179.40. [...] Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 8'179.40. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.